



Satzung des Verbandes der Bayerischen Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen (VBV)

vom 6. Dezember 1990

(zuletzt geändert durch Beschluss der Landesversammlung vom
7. Juli 2014)

§ 1

Rechtsstellung

Der Verband der Bayerischen Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen ist als deren Berufsverband die Spitzenorganisation der Verwaltungsrichterschaft in Bayern. Er ist ein nichtrechtsfähiger Verein mit Sitz an dem Ort, an welchem der Vorsitz geführt wird.

§ 2

Zweck des Verbandes

(1) Zweck des Verbandes ist die Pflege einer rechtsstaatlichen, unabhängigen Verwaltungsgerichtsbarkeit und die Förderung der rechtlichen und berufsständischen Belange seiner Mitglieder.

(2) Der Verband ist unabhängig. Er verfolgt keine parteipolitischen, weltanschaulichen oder konfessionellen Ziele.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Verbandes können sein aktive und frühere Richter und Richterinnen, Landesanwälte und Landesanwältinnen sowie wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der allgemeinen und besonderen Verwaltungsgerichtsbarkeit in Bayern.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben, die als angenommen gilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats schriftlich abgelehnt wird.

(3) Der Austritt aus dem Verband erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Vorsitzenden.

(4) Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere sein weiterer Verbleib dem Zweck des Verbandes zuwiderläuft oder der festgesetzte Beitrag nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlt wird.

§ 4

Ständige Organe

Ständige Organe des Verbandes sind:

- a) die Landesversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der/die Vorsitzende.

§ 5

Teilverbände

(1) Der Verband gliedert sich in Teilverbände, die beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, bei jedem bayerischen Verwaltungsgericht sowie bei einer besonderen Verwaltungsgerichtsbarkeit gebildet werden.

(2) Mitglieder, die nicht mehr als Richter oder Landesanwälte, Richterinnen oder Landesanwältinnen tätig sind, bleiben grundsätzlich Mitglieder des Teilverbandes, dem sie zuletzt angehört haben.

§ 6

Landesversammlung

Die Landesversammlung besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes,
- b) den von den Teilverbänden entsandten Delegierten; jeder Teilverband entsendet je angefangene zehn Mitglieder einen Delegierten/eine Delegierte, wobei der Tag ihrer Wahl maßgeblich ist.

§ 7

Aufgaben der Landesversammlung

Der Landesversammlung obliegt:

- a) die Wahl des/der Vorsitzenden, des ersten Stellvertreters/der ersten Stellvertreterin (Schriftführung) und des zweiten Stellvertreters/der zweiten Stellvertreterin (Finanzwesen),

- b) die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen zu den Organen des Bundes Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichtern und des Vereins Deutscher Verwaltungsgerichtstag e.V.,
- c) die Wahl der für den Landespersonalausschuss vorzuschlagenden Mitglieder,
- d) die Rechnungsprüfung,
- e) die Entlastung des Vorsitzenden/der Vorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen,
- f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- g) die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds,
- h) die Satzungsänderung,
- i) die Auflösung des Verbandes.

§ 8

Einberufung der Landesversammlung/Mitgliederversammlung

- (1) Die Landesversammlung ist mindestens in jedem zweiten Jahr abzuhalten (ordentliche Landesversammlung).
- (2) Eine außerordentliche Landesversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand für erforderlich hält oder wenn dies von mindestens zwei Teilverbänden schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird.
- (3) Auf Antrag eines Drittels der Verbandsmitglieder ist eine Versammlung aller Mitglieder einzuberufen, welche an die Stelle der Landesversammlung tritt.

§ 9

Der/DieVorsitzende

- (1) Der/Die Vorsitzende führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Verbandes. In unaufschiebbaren Fällen entscheidet der/die Vorsitzende anstelle des Vorstandes. Er/Sie hat unverzüglich den Vorstand von seiner/ihrer Entscheidung zu unterrichten.
- (2) Der Verband wird vom/von der Vorsitzenden, bei Verhinderung oder bei Interessenkollision vom ersten Stellvertreter/von der ersten Stellvertreterin bzw. vom zweiten Stellvertreter/von der zweiten Stellvertreterin vertreten.
- (3) Der/Die Vorsitzende und die Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Scheidet einer/eine von ihnen vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Amt aus, so ist binnen sechs Monaten eine Neuwahl durchzuführen.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem/der Vorsitzenden und den Stellvertretern/Stellvertreterinnen,
 - b) den Vertrauensleuten der Teilverbände, bei ihrer Verhinderung ihren Stellvertretern/Stellvertreterinnen,
 - c) den Vertretern/Vertreterinnen des Verbandes im Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen.
- (2) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit nicht der/die Vorsitzende oder die Landesversammlung zuständig sind. Er beruft einen Beauftragten/eine Beauftragte für die im Ruhestand befindlichen Verbandsmitglieder, der/die mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnimmt. Für besondere Fragen kann der Vorstand weitere Beauftragte berufen.
- (3) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Eine Sitzung des Vorstandes ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

§ 11 Aufgaben der Teilverbände

- (1) Bei jedem Teilverband soll einmal im Jahr eine Versammlung abgehalten werden. § 10 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Der/Die Vorsitzende und die Stellvertreter/Stellvertreterinnen können an den Versammlungen teilnehmen.
- (2) Jeder Teilverband mit mehr als fünf Mitgliedern wählt aus seiner Mitte einen Vertrauensmann/eine Vertrauensfrau und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin sowie die Delegierten für die Landesversammlung und deren Ersatzleute. Für die Wahl der Vertrauensleute und ihrer Vertreter gilt § 9 Abs. 3; für die Wahl der Delegierten und der Ersatzleute für die Landesversammlung gelten § 9 Abs. 3 Satz 1 und § 21 c Abs. 2 GVG¹ entsprechend.
- (3) Die Versammlung ist von den Vertrauensleuten in allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zu hören. Diese haben als Mitglied des Vorstandes

¹ § 21c Abs. 2 GVG:

„Scheidet ein gewähltes Mitglied des Präsidiums aus dem Gericht aus, wird es für mehr als drei Monate an ein anderes Gericht abgeordnet oder für mehr als drei Monate beurlaubt, wird es an eine Verwaltungsbehörde abgeordnet oder wird es kraft Gesetzes Mitglied des Präsidiums, so tritt an seine Stelle der durch die letzte Wahl Nächstberufene.“

des die Meinungsbildung des Teilverbandes zu berücksichtigen. Sie sind an sie gebunden, sofern dies ausdrücklich beschlossen wird.

§ 12

Geschäftsgang

(1) Zu den Zusammenkünften (Sitzungen und Versammlungen) ist spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich zu laden, sofern kein unaufschiebbarer Fall vorliegt. Zur Landesversammlung sind deren Mitglieder spätestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu laden. Aufgrund Beschlusses der Landesversammlung können weitere Tagesordnungspunkte in der Landesversammlung mit Ausnahme der Auflösung des Verbandes behandelt werden.

(2) Die jeweilige Zusammenkunft ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Sie sind nur gültig, wenn die Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes geladen sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel sind ungültig. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Personen mit den höchsten Stimmzahlen ein. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(4) Über die jeweilige Zusammenkunft ist eine Niederschrift zu fertigen.

(5) Die Landesversammlung ist mitgliederöffentlich.

(6) Soweit in dieser Satzung die Schriftform vorgesehen ist, genügt dieser Form auch eine Aufzeichnung oder Übermittlung von elektronischen Dokumenten. Ausgenommen hiervon sind § 3 Abs. 2 und 4, § 8 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 sowie die Durchführung von Wahlen. Eine qualifizierte elektronische Signatur ist nicht erforderlich.

§ 13

Beiträge

(1) Der Verband erhebt zur Bestreitung seiner satzungsmäßigen Ausgaben Mitgliedsbeiträge.

(2) Der Mitgliedsbeitrag wird zum Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig. Bei Eintritt während des laufenden Geschäftsjahres ist für jedes angefangene Vierteljahr ein Viertel des Jahresbeitrags zu zahlen. Ein während des lau-

fenden Geschäftsjahres erklärter Austritt aus dem Verband lässt die entstandene Beitragspflicht unberührt.

(3) Der Vorstand kann in Härtefällen den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise erlassen.

(4) Reisekosten werden mit Einwilligung des/der für das Finanzwesen Zuständigen aus der Verbandskasse vergütet. Tagegeld wird nicht gewährt.

§ 14

Satzungsänderungen, Verbandsauflösung

(1) Änderungen der Satzung und die Auflösung des Verbandes können nur durch die Landesversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der Versammlung beschlossen werden.

(2) Ist die Landesversammlung beschlussunfähig, so ist sie innerhalb von vier Wochen erneut einzuberufen. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder der Versammlung beschlussfähig.

§ 15

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Bei Neuwahlen übernehmen, soweit nichts anderes beschlossen wird, die Neugewählten unmittelbar nach der Wahl die Geschäfte.

§ 16

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am **1. Januar 1991** in Kraft.

Die beim Inkrafttreten dieser Satzung im Amt befindlichen Verbandsorgane bleiben bis zum Ablauf ihrer Wahlzeit nach altem Recht gewählt.

Protokollnotiz zu § 12 Abs. 6:

Die Möglichkeit, zu Landesversammlungen auf elektronischem Weg zu laden, gilt auch für solche Versammlungen, in denen Wahlen durchgeführt werden müssen. § 12 Abs. 6 Satz 2 bezieht sich allein auf den Wahlvorgang (Beschluss der Landesversammlung vom 23.07.2012).